

# Mehr privat, weniger Staat ...



STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/100

**D**as klingt modern und schlank statt nach Amtsstube samt -schimmel. Wenn der Wunsch dann aber in Erfüllung geht, lässt die Begeisterung manchmal merklich nach:

Den Medien entnimmt man, dass eine Wiener Privatuniversität, deren Medizinstudium zwischenzeitig die Akkreditierung entzogen wurde, sich einen ihrer Dienstnehmer vorgeknöpft und auch gleich gekündigt hat. Das Vergehen? Zu viel Meinung zum Ärztemangel. Die Meinung war noch dazu „*persönliche Meinung*“, die „*nicht mit der Universitätsleitung abgestimmt [wurde]*“. Die SFU distanziert sich klar von Dr. Pichlbauers Standpunkt und betont stattdessen ihre engagierte und enge Zusammenarbeit mit dem Wiener Gesundheitsstadtrat Peter Hacker“. So geschmeidige Beflissenheit vergisst vielleicht auf Art 17 StGG, nach dem die Wissenschaft und ihre Lehre eigentlich frei sind.

Aber gilt das überhaupt für Privatunis?

Art 17 StGG ist ein staatsgerichtetes Grundrecht, dessen Abwehrdimension für Universitätsangehörige so lange ausreichend war, solange ihre Universitäten öffentlich und nicht ausgegliedert, sondern Dienststellen des Bundes waren. Das ist zwar schon länger nicht mehr der Fall, Art 81c B-VG ergänzt die Wissenschaftsfreiheit aber um eine institutionelle Komponente für die selbstverwaltungsähnlich ausgestalteten öffentlichen Universitäten, die ihrerseits grundrechtsverpflichtet sind. § 113 UG sieht daher (auch) in Erfüllung grundrechtlicher Gewährleistungspflichten vor, dass die Kündigung von Universitätsangehörigen unwirksam ist, wenn sie wegen einer in Forschung und Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt, was auch der Kollektivvertrag für (öffentliche!) Unis aufgreift (§ 22 Abs 7 KV).

Für Privatunis gilt das nicht so einfach. Allerdings: Erlaubt der Staat die Gründung solcher Privatunis, ist er auch dabei an die Wissenschaftsfreiheit gebunden und hat sie dementsprechend auch dort sicherzustellen. § 2 Abs 2 PrivHG tut das (wie § 2 UG) in eher programmatisch klingender Form, eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte ist aber längst anerkannt. Einfallstor bei einer arbeitsrechtlichen Kündigung wäre § 879 ABGB, wobei *Berka* (in FS Adamovich) darauf hingewiesen hat, dass Verletzungen der Wissenschaftsfreiheit sogar den Verlust der Akkreditierung nach sich ziehen können.

Insgesamt ist die Schnittstelle von Wissenschaftsfreiheit und Privatrecht noch wenig untersucht (siehe jedoch *Berka*), aber womöglich ein zukunftsträchtiges Betätigungsfeld, wenn man bedenkt, was über eine andere Privatuni kolportiert wird: „*Orbánismus am Kahlenberg: Wie eine Wiener Uni an das ungarische Regime gerät*“. Verfassung und Zivilrecht werden Hand in Hand auch das richten müssen und können.

Während Bedienstete von Privatuniversitäten unter ihren Dienstgebern leiden, leiden alle unter ihren Energierechnungen. Was tun? „*Politiker fordert Preissenkung bei Wien Energie*“. Freilich: Lang vorbei sind die Zeiten der Wiener Stadtwerke als Eigenbetrieb der Gemeinde, heute ist alles GmbH: die Stadtwerke und deren Tochter, die Wien Energie. Gesellschaftsrechtlich geht es aber doch eigentlich um das Wohl der Gesellschaft, worunter *corporation* und nicht *society* zu verstehen ist.

Manchmal hilft der Gesetzgeber bei Ausgliederungen schon auch der *society*: So verlangt § 3 Z 4 Schönbrunner TiergartenG, dass „*die Eintrittspreise unter Bedachtnahme auf soziale Aspekte festzulegen*“ sind. Auch ohne derartigen Auftrag könnte der Gesellschaftsvertrag die Geschäftsleiter auf Sozialverträglichkeit einschwören. Ist das alles nicht der Fall, ist Preisdumping nicht so ohne Weiteres zulässig. Dass der Staat sich bei Unternehmen niedrige Preise wünscht, ist daher kein Selbstläufer, sondern im Extremfall Anstiftung zur Untreue. Zugespitzt wird das in Fällen, in denen Gesellschaften nicht im öffentlichen Alleineigentum stehen: So haben auch OMV und Verbund viele gute Ratschläge aus der Politik bekommen.

Aber auch gänzlich staatsferne Gesellschaften bleiben von derartigem Consulting nicht verschont: Der Sozialminister will die Lebensmittelbranche „*zur Räson rufen*“ und prüfen, „*ob gepfefferte Preiserhöhungen sachlich gerechtfertigt sind*“. Auch wenn niemand an der Supermarktkasse gern mehr bezahlt, ist das ein ambitionierter Wunsch. Es wäre nämlich ein Missverständnis, Supermarktbetreibern vorzuwerfen, zum höchsten erzielbaren Preis zu verkaufen. Für Sozialmaßnahmen ist die Sozialpolitik zuständig, nicht der freie Markt.

Sollte der freie Markt aber gar nicht so frei sein und der Verdacht auf Preisabsprachen und Kartellabreden bestehen, dann muss der Staat tatsächlich einschreiten. Bei so viel Marktkonzentration wie im österreichischen Lebensmittelhandel braucht man vielleicht gar keine sinisteren Absprachen, es genügt ein Blick zur Konkurrenz und es steht Marktteilnehmern an sich durchaus frei, „*sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen*“ (EuGH 40/73, *Suiker Unie ua/Kommission*, Rz 174). Im Oligopol wird das aber zum Problem, weil der Preismechanismus damit ausgehebelt wird. Weil das stark an das unzulässige Ausnützen einer marktbeherrschenden Stellung mehrerer Unternehmen erinnert, kann auch solche *implicit collusion* unzulässig sein (EuG 6. 6. 2002, T 342/99, *Airtours/First Choice*, Rz 62; OGH 16 Ok 4/15x). Dann wäre ein effektiveres Mittel als der Wunsch nach niedrigeren Preisen aber womöglich die Aufgabe der Blockade der Nachbesetzung der Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde, der alle vier OLG-Präsidenten gerade in einem offenen Brief eine „*offenbare Verknüpfung mit der Besetzung*“ des BVwG-Präsidenten attestieren.

Stefan Perner und Martin Spitzer